

Förderrichtlinie des Marktes Altdorf

„Kauf und Installation eines Balkonkraftwerks“

Der Marktgemeinderat Altdorf hat in der Sitzung vom 06.12.2022 folgende Förderrichtlinie „Kauf und Installation eines Balkonkraftwerks“ beschlossen.

1. Ziel der Förderrichtlinie

Photovoltaikanlagen sind eine wichtige Technik, um erneuerbaren Strom zu erzeugen. Die Photovoltaik im Bereich von Wohngebäuden soll im Gemeindegebiet weiter ausgebaut werden. Der Markt Altdorf möchte deswegen die Bürger und Bürgerinnen unterstützen und ermutigen, durch den Betrieb von Balkonkraftwerken einen Beitrag dazu zu leisten. Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen ab dem 01.01.2023 eine Förderung beim Markt Altdorf beantragt werden kann.

2. Anwendungsbereich

Gefördert werden der Kauf und die Installation von Balkonkraftwerken. Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung des ‚Marktes Altdorf. Die ebenfalls üblichen Bezeichnungen für ein Balkonkraftwerk wie „Stecker-Solargerät“, „Mini-PV“, „Plug & Play – Solaranlagen“, „Balkon-PV“, „PV-Kleinstanlagen“, „Kleinstsolaranlagen“ sind von dieser Förderrichtlinie gleichermaßen erfasst. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Förderzusagen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge erteilt.

3. Allgemeine Anforderungen

Die technischen Anschlussbedingungen und VDE-Richtlinie „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ sind einzuhalten. Der erzeugte Strom wird selbst verbraucht. Für eventuell in das Netz eingespeisten Strom wird keine Vergütung (EEG, KWKG) beansprucht.

4. Art und Umfang der Förderung

Zuschussfähig sind Balkonkraftwerke mit einer Leistung bis maximal 600 Wp. Die kommunale Förderung beträgt pauschal 100,00 Euro, ist aber auf 20% der Anschaffungskosten begrenzt. Der Zuschuss wird einmalig gewährt. Nicht zuschussfähig sind Prototypen und PV-Anlagen im Eigenbau. Bereits installierte Anlagen sind von der Antragstellung ausgenommen.

5. Antragsberechtigte Personen

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen mit Hauptwohnsitz in Altdorf. Sie können Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Mieter von Gebäuden oder Wohnungen sein.

6. Antrags-und Bewilligungsverfahren

Für einen Zuschuss kann das Formblatt „Antrag auf Bezuschussung eines Balkonkraftwerks“ verwendet werden. Dieses kann auf der Homepage des Marktes Altdorf (<https://www.markt-aldorf.de/>) unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

- Energie und Bauen
- Energie und Klimaschutz
- Förderung Balkonkraftwerk

Das Formular kann auch telefonisch bei der Finanzverwaltung angefordert werden.

- Markt Altdorf
- Dekan-Wagner-Str. 13
- 84032 Altdorf
- Telefon: 0871/303/25
- Email: kaemmerei1@markt-aldorf.de

Ein Antrag wird erst bearbeitet, wenn alle notwendigen Angaben vorliegen. Stichtag ist hierbei der Eingangsstempel der Poststelle oder ihre E-Mail-Signatur. Anträge, die drei Monate nach einem entsprechenden Hinweis durch die Verwaltung noch immer unvollständig sind oder nicht förderfähige Inhalte aufweisen, werden abgelehnt. Nach der Förderzusage ist innerhalb von sechs Monaten der Nachweis über die erfolgte Installation zu erbringen.

Die Bindungsfrist der bezuschussten PV-Anlage beträgt 5 Jahre, d. h. sie darf innerhalb dieser 5 Jahre nicht veräußert werden. Wenn vor Ablauf von fünf Jahren nach Auszahlung des Förderbetrags das geförderte Balkonkraftwerk aufgrund eines Schadens nicht mehr funktioniert und rückgebaut wird, sind die Fördermittel entsprechend zurückzuzahlen. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist verpflichtet, dies dem Fördergeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sollte im Rahmen der Gewährleistung bzw. eines Garantiefalles das Balkonkraftwerk getauscht werden, ohne dass dabei ein neuer Kaufvertrag geschlossen wird, muss die Förderung nicht anteilig zurückbezahlt werden. Der Austausch ist dem Markt Altdorf schriftlich mitzuteilen.

Der abschließende Auszahlungsantrag nach getätigtem Kauf muss zusammen mit einem Rechnungsbeleg (Kontoauszug, Rechnung etc.) und einem einfachen Nachweis über die Installation (z.B. Foto) eingereicht werden.

7. Auswirkung auf andere Fördermittel

Der Markt Altdorf schließt eine Förderung durch andere Fördermittelgeber (z. B. KfW, Bafa, Freistaat Bayern) nicht aus. Ob sich die kommunalen Zuschüsse umgekehrt auf andere Förderungen auswirken, ist vom Antragsteller mit den dortigen Stellen zu klären.

8. Widerruf

Der bewilligte Zuschuss kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahme nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt wird sind oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Der bereits seitens des Marktes Altdorf ausbezahlte Betrag ist dann zurückzuerstatten. Der Markt Altdorf kann vor Ort Kontrollen durchführen.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft und endet am 31.12.2024.